Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1930 | Nr. 20

Inhalt:

Tag		Seite
30. 6. 30.	Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen	123
23. 6. 30.	Verordnung über Änderungen in der Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Ahrensburg, Altona, Altona-Blankenese, Pinneberg, Reinbek und Wandsbek	124
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	124

(Nr. 13508.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen. Vom 30. Juni 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Es dürfen

a) zur Gewährung besonderer Beihilfen zur Durchführung von Meliorationen 7 725 000 *RM*

b) zur Gewährung von Darlehen zu gleichem Zwecke . . . . 3 600 000 *RM*

zusammen 11 325 000 *RM*

verwendet werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

(3) Zur Verzinsung und Tilgung der Schuld sind alle Rückeinnahmen an Zins-, Tilgungs- und Rückzahlungsbeträgen zu verwenden, welche auf die gemäß § 1 zu b gewährten Darlehen eingehen.

(4) Übersteigt die Summe der im Abs. 3 erwähnten Einnahmen die für die Schuld aufzuwendenden Zinsen und Tilgungsbeträge, so ist der Mehrbetrag zur weiteren Tilgung der Schuld zu verwenden.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Juni 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. Juli 1930.)

(Nr. 13509.) **Verordnung über Änderungen in der Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Ahrensburg, Altona, Altona-Blankenese, Pinneberg, Reinbek und Wandsbek. Vom 23. Juni 1930.**

§ 1.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preußischen Unterelbegebiet vom 8. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 129) werden zugelegt:

1. dem Amtsgerichtsbezirk Altona unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Pinneberg das zur Landgemeinde Lokstedt gehörende Gebiet der früheren Landgemeinde Schnelsen;
2. dem Amtsgerichtsbezirk Altona unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Altona-Blankenese das Gebiet der mit der Stadtgemeinde Altona vereinigten früheren Landgemeinde Lurup;
3. dem Amtsgerichtsbezirke Wandsbek unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Reinbek der mit der Stadtgemeinde Wandsbek vereinigte Teil der früheren Landgemeinde Jenfeld;
4. dem Amtsgerichtsbezirk Ahrensburg unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Reinbek der zu der Landgemeinde Rahlstedt gehörende Teil der früheren Landgemeinde Jenfeld;
5. dem Amtsgerichtsbezirk Ahrensburg unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Wandsbek der zu der Landgemeinde Rahlstedt gehörende Teil der früheren Landgemeinde Tonndorf-Lohe.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1930 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Gasfernleitung von Duisburg-Hamborn nach Köln
   durch die Amtsblätter der Regierung in Düsseldorf Nr. 21 S. 159, ausgegeben am 24. Mai 1930, und der Regierung in Köln Nr. 23 S. 127, ausgegeben am 7. Juni 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ferngas Niederschlesien Aktiengesellschaft in Breslau für den Bau einer Ferngasleitung von Waldenburg über Landeshut nach Warmbrunn und Hirschberg
   durch die Amtsblätter der Regierung in Breslau Nr. 22 S. 207, ausgegeben am 31. Mai 1930, und der Regierung in Liegnitz Nr. 23 S. 97, ausgegeben am 7. Juni 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.